

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Unterbringung und Verpflegung bei auswärtiger Unterkunft von Schülerinnen und Schülern beruflicher Schulen

I. Regelungszweck

Diese Richtlinie dient der Förderung von Schülerinnen und Schülern, die einen anerkannten Ausbildungsberuf mit geringer Zahl Auszubildender (Splitterberuf) erlernen, für den es in Hamburg keine berufsspezifischen Fachklassen gibt, und die daher länderübergreifende Fachklassen in einem anderen Bundesland besuchen müssen.

Gegenstand der Bezuschussung sind Übernachtungs- und Verpflegungskosten, die im Rahmen des Blockunterrichts anfallen. Fahrt-, Prüfungs- bzw. Kosten von Überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen werden nicht bezuschusst.

II. Zuschussempfänger

Diese Richtlinie gilt ausschließlich für Schülerinnen und Schüler, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Schülerin bzw. der Schüler ist gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) in Hamburg berufsschulpflichtig und die Ausbildungsstätte der Schülerin bzw. des Schülers ist eine in Hamburg gelegene Betriebsstätte im Sinne des § 12 Abgabenordnung (AO), welche gemäß § 14 Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) bei dem zuständigen Gewerbeamt angemeldet ist, und an welcher die Schülerin bzw. der Schüler seinen Ausbildungsfixpunkt hat.
2. Die Schülerin bzw. der Schüler erlernt einen Ausbildungsberuf, der unter Ziffer I.1 der in der Beilage der Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.01.1984 in der jeweils geltenden Fassung
3. Es handelt sich um die berufliche Erstausbildung der Schülerin bzw. des Schülers. Erstausbildung ist die Ausbildung, die zum ersten Berufsabschluss in anerkannten Ausbildungsberufen oder in als gleichwertig anerkannten Berufsausbildungen führt. Berufsabschlüsse, die im Ausland erworben und nicht in Deutschland anerkannt wurden, werden nicht als Erstausbildung gewertet. Laufende Anerkennungsverfahren werden bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides nicht als Erstausbildung gewertet.
4. Finanzielle Leistungen Dritter, namentlich von Sozialleistungsträgern, die für Unterkunft und Verpflegung im Rahmen des Berufsschulunterrichts gezahlt werden, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Vorliegende Bescheide hierfür sind den Antragsunterlagen als Kopien beizufügen.

III. Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung

Die unter II. genannten Schülerinnen und Schüler erhalten im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel gemäß den folgenden Bedingungen einen Zuschuss für Unterkunft und Verpflegung:

1. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Schülerin oder dem Schüler eine tägliche Pendelzeit vom Wohnsitz bzw. tatsächlichen Aufenthaltsort bis zum Unterrichtsort während der Ausbildungszeit nicht zugemutet werden kann und deshalb eine auswärtige Unterbringung notwendig ist. Zumutbar ist die tägliche Pendelzeit, wenn der Zeitaufwand bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindung weniger als 1,5 Stunden pro einfacher täglicher Fahrt beträgt. Zugemutet werden kann die Fahrt zum Unterrichtsort auch immer dann, wenn sich der Unterrichtsort innerhalb des Hamburger Verkehrsverbundes befindet. Über Ausnahmen bei besonderen Härtefällen entscheidet die zuständige Behörde gesondert.
2. Der Zuschuss richtet sich nach der Zahl der notwendigen Unterrichtstage für die Dauer des Blockunterrichts. Für unterrichtsfreie Tage oder für entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten wird kein Zuschuss geleistet.
3. Wird der Blockunterricht auf Grund besonderer Verhältnisse (z.B. COVID 19 Pandemie in Onlineform angeboten, wird kein Zuschuss gewährt, da keine Übernachtungs- und Verpflegungskosten anfallen.
4. Der Zuschuss wird primär gewährt für eine Unterbringung in einem Internat oder Jugendwohnheim oder einer ähnlich betreuten Unterbringungsart (Hotel, Pension, Jugendherberge) in erreichbarer Nähe zum Unterrichtsort. Ein Zuschuss für notwendige Unterbringung und Verpflegung in einer sonstigen Unterkunft ist in der Regel nur dann möglich, wenn das Internat ausgebucht ist und die Berufsschule diesen Umstand auf dem Formular „Schulbescheinigung“ mit bestätigt.

IV. Höhe des Zuschusses

1. Die Höhe des Zuschusses für die Unterbringung und Verpflegung bei Inanspruchnahme eines Internats, Jugendwohnheims oder einer sonstigen Unterkunft gem. Abschnitt III. Nr. 4 beträgt max. 36,00 €. pro Unterrichtstag (Unterbringungskosten bis max. 29,00 €, Verpflegungskosten bis max. 7,00 €).
2. Für Unterbringung und Verpflegung in einer selbstgewählten privaten, vom Ausbildungsbetrieb bestellten oder einer sonstigen von Abschnitt III Nr. 4 abweichenden Unterkunft wird ein Zuschuss von max. 15,00 € je nachgewiesenen Unterrichtstag (Unterbringungskosten bis max. 8,00 €, Verpflegungskosten bis max. 7,00 €) geleistet.

V. Antrags- und Auszahlungsverfahren

1. Dem Antrag für Unterbringungs- und Verpflegungskosten sind beizufügen:

- Schulbescheinigungen
- Zeugnisse, Zeugniskarte oder ähnliches

Diese Bescheinigungen sind von der Schülerin bzw. dem Schüler bei den besuchten Berufsschulen zu beantragen. Die Nachweise werden in der Regel am letzten Unterrichtstag ausgegeben.

- Rechnungen sollen in der Regel im Original vorgelegt werden. Wenn das Original nicht mehr vorhanden ist, muss ein gleichwertiger Ersatz (Zweitschrift) vorgelegt werden. Die Zweitschrift kann bei der zuständigen Berufsschule/Unterkunft ausgestellt werden. Betriebe, die ihre Originale für steuerrechtliche Belange benötigen, können auch Kopien vorlegen.

Achtung

Die Rechnungen sind Grundlage für die Prüfung und Berechnung des Zuschusses. Ohne vorliegende Belege ist die Genehmigung eines Zuschusses nicht möglich.

- Blockpläne und Ausbildungsverträge

2. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Unterrichtsblocks einzureichen. Sämtliche Unterlagen müssen vollständig nachgewiesen werden.

3. Alle an der Antragstellung Beteiligten sollen gemäß § 26 Abs. 2 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) mitwirken, indem sie die ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel angeben. Sollten Unterlagen fehlen, sind diese im Rahmen einer gesetzten Frist nachzureichen. Wenn Tatsachen seitens der am Verfahren Beteiligten existieren, die eine Einhaltung der Frist nicht möglich machen, besteht die Möglichkeit, eine einmalige Verlängerung zu beantragen. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, bzw. eine Nachfrist nicht beantragt, kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

4. Es werden keine Auszahlungsbescheide erteilt. Gegenüber andere Institutionen gilt die Eintragung im Kontoauszug der angegebenen Bank als Nachweis für den Zuschuss.

5. Für die Beantragung sind die Antragsformulare in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Diese finden Sie auf der Homepage unter:

<https://hibb.hamburg.de/bildungsangebote/berufsausbildung/berufsschule/splitterberufe/>

Ältere oder abweichende Fassungen der Antragsformulare sind ungültig und können nicht mehr bearbeitet werden.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Hamburg, den 24.6.2022


Dr. Sandra Garbade (Geschäftsführerin)

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)

Anlagen :

- Antrag auf Gewährung eines Zuschusses der Splitterberufe Seite 1 bis 3
- Datenschutzerklärung Seite 4
- Formular Schulbescheinigung Seite 5